Anlage zu Planteil A (Planzeichnung)

Planzeichenerklärung gemäß PlanZV 90

I. Planrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 4 BauNVO)

WA — allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16-20 BauNVO)

0,4 — max. zulässige Grundflächenzahl

IV — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

FH 12m — max. zulässige Firsthöhe

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22-23 BauNVO)

o — offene Bauweise

Baugrenze

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Privat — private Verkehrsfläche

7. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

private Grünfläche

öffentliche Grünfläche

Parkanlage

8. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Wasserfläche

9. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Erhaltung von Bäumen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

10. sonstige Planzeichen

St — Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

TGa — Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung | Grundflächenzahl (GRZ)
Bauweise
max. zulässige Vollgeschosse | max. zulässige Traufhöhe

Erläuterung der Nutzungsschablone

3.0 — Bemaßung in m

128,5 — Höhenbezugspunkt in m über NHN

II. Planunterlagen gemäß § 1 Abs. 2 PlanzV 90 und sonstige Planzeichen ohne Normcharakter

Flurstücksnummer

Flurstücksgrenze

Bestandsgebäude

abzureißende Gebäude

Planerische Grundlage:
Katasterdaten (ALK; Stand 05/2017),
zur Verfügung gestellt durch das
Vermessungsamt Landkreis Leipzig.

0 5 10 15 20 50 m

Teil B (Textliche Festsetzungen)

I Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB und § 1 BauNVO)

Gemäß § 4 BauNVO ist ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Im WA sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig. Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit von Nutzungen nach § 4 Abs. 2 und 3 BauNVO. Gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO ist innerhalb der Wohngebietsflächen ein ausreichend großer Spielplatz für Kleinkinder zu errichten.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. und 2 BauGB; §§ 16-20 BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl (GRZ) (§§ 16, 17 und 19 BauNVO)
Die Grundflächenzahl (GRZ) für das unmittelbare Wohngebiet ist mit 0,4 festgesetzt. Die für die Ermittlung der Grundfläche maßgebende Fläche ist die Fläche des Grundstücks gemäß Grundbuch.

2.2 Höhe baulicher Anlagen (§§ 16 und 18 BauNVO)
Die Höhe der baulichen Anlagen im WA ist mit maximal zulässige Firsthöhe von 12 m festgesetzt. Höhenbezugspunkt ist der auf der Planzeichnung eingeschriebene Höhenpunkt (128,5 m ü. NHN).

2.3 Geschossigkeit (§ 16 und § 20 Abs. 1 BauNVO)
Die Zahl der Vollgeschosse ist mit maximal 4 festgesetzt.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und § 23 Abs. 1 BauNVO)

3.1 Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
Die Bauweise wird als offene Bauweise festgesetzt.

3.2 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 2 und 3 BauNVO)
Die überbaubare Grundstücksfläche ist gemäß Planeinschrieb durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Vortreten von einzelnen Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig. Die Errichtung von Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO außerhalb der Baugrenzen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig.

4. Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

4.1 Innerhalb des WA sind Flächen für Stellplätze und Tiefgaragen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 festgesetzt.

4.2 Je Wohneinheit ist mindestens 1 Stellplatz innerhalb des Plangebiets oder auf einer rechtlich entsprechend gesicherten Fläche außerhalb des Plangebiets herzustellen. Die rechtliche Sicherung ist mit dem jeweiligen baurechtlichen Verfahren zur Errichtung der baulichen Anlage vorzulegen.

5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "private Verkehrsfläche"
Innerhalb des Plangebiets sind private Verkehrsflächen als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Die privaten Verkehrsflächen sind ausschließlich für Anlieger und deren Besucher mit Kraftfahrzeugen befahrbar. Für Fußgänger und Radfahrer sind die privaten Verkehrsflächen ohne Einschränkung öffentlich nutzbar.

6. Maßnahmen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das innerhalb des Plangebiets anfallende Niederschlagswasser ist ausschließlich dezentral durch Versickerung oder Einleitung in den ortsnahen Vorfluter zu entsorgen.

7. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

7.1 Die Grünflächen im Plangebiet werden als öffentliche Grünflächen festgesetzt. Die öffentlichen Grünflächen sind parkartig zu gestalten.

7.2 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB wird eine Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist, als private Grünfläche festgesetzt. Die Fläche dient der Freihaltung eines Gewässerrandstreifens gemäß § 24 SächsWG i.V.m. § 38 WHG. Die Regelungen gemäß § 38 Abs. 4 WHG sind entsprechend anzuwenden. Die Maßnahme ist vom Grundstückseigentümer umzusetzen.

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

8.1 Die bebauten sowie durch Platzbefestigungen versiegelten Flächen im Bestand, welche nicht mehr benötigt werden, sind vollständig zurückzubauen. Die gemäß Planzeichnitzeb gekennzeichneten Gebäude sind vollständig abzureißen.

8.2 Gemäß Planeinschrieb sind Bäume zum Erhalt festgesetzt. Diese sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgehende Gehölze sind spätestens in der nachfolgenden Vegetationsperiode zu ersetzen.

8.3 Gemäß Planeinschrieb ist eine Fläche zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Die vorhandenen Gehölze und Bepflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgehende Gehölze sind spätestens in der nachfolgenden Vegetationsperiode zu ersetzen.

8.4 Gemäß Planeinschrieb sind Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Es sind einheimische, standortgerechte Gehölzarten zu verwenden.

8.5 Die öffentlichen Grünflächen sowie die nicht überbauten Flächen innerhalb des WA sind parkartig zu gestalten. Bei der Bepflanzung sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden.

8.6 Bei Neuanpflanzungen sind Bäume mit einer Qualität mindestens H, 2xv, StU 8-10 sowie Sträucher mit einer Qualität mindestens 2 xv sB 60-100 cm in einem Pflanzabstand von ca. 1,5 m x 1,5 m zu verwenden. Die Neuanpflanzungen haben spätestens eine Vegetationsperiode nach Betugsfertigkeit zu erfolgen und sind dauerhaft zu erhalten.

8.7 Die Umsetzung der Maßnahmen ist der Stadt Brandis durch den Grundstückseigentümer anzuzeigen und von dieser zu überprüfen.

9. grünordnerische Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 4 BauGB)

V 1 - Bauzeitenregelung
Die Baufeldfreimachung und der Baubeginn haben zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar, außerhalb der Hauptbrutzeit, zu erfolgen. Sollte ein Baubeginn außerhalb der Reproduktionszeit nicht möglich sein, ist durch fachkundiges Personal eine artenschutzrechtliche Begehung der Fläche vor Beginn der Bauarbeiten durchzuführen. Wird ein Nachweis von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten geschützter Arten erbracht, ist die weitere Verfahrensweise mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, ggf. ist mit dem Baubeginn bis zum Ende der Reproduktionsphase abzuwarten.

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

(1) Gemäß § 14 SächsDSchG bedürfen sämtliche Tiefbaumaßnahmen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Vor Beginn von Baumaßnahmen unter der Geländeoberfläche ist ein entsprechender Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Untere Denkmalschutzbehörde, zu stellen.

(2) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 20 SächsDSchG Funde, bei denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Landkreis Leipzig oder dem Landesamt für Archäologie anzuzeigen sind. Meldepflichtig sind der Entdecker, der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen die Sache entdeckt wurde. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Leiter oder Unternehmer der Arbeiten befreit.

(3) Zum Schutz der Bauwerke gegenüber Oberflächenwasserzufluss sind die Höhenein\u00adordnungen der Gebäude entsprechend anzulegen. Das Gelände der Außenanlagen ist mit einem von den Gebäuden abweisenden Gefälle auszubilden.

(4) Bei der Ausführung der Verkehrsflächen ist § 5 Abs. 2 SächsBO zu beachten. Demnach müssen Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein. Sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig freizuhalten. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein.

(5) Durch Feuerungsanlagen (insbesondere für feste Brennstoffe) kann es in der Umgebung zu Belästigungen durch Rauchgas kommen. Aufgrund dessen wird auf die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV, in der geltenden Fassung vom 26.01.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 13.06.2019 (BGBl. I S. 804)) - insbesondere auf die Ableitbedingungen des§ 19 der 1. BImSchV - hingewiesen.

(6) Bei Verwendung von Luft-Wasser-Wärmepumpen zur Beheizung der Wohnhäuser soll der „LAI-Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten", Stand 28.06.2013, aus Gründen des Nachbarschaftsschutzes angewandt werden.

(7) Im Rahmen der Genehmigungsplanung sind die bemessungsrelevanten Faktoren für eine vollständig dezentrale Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers zusammenzustellen und basierend auf dem Maß der baulichen Nutzung der zu erwartende Flächenbedarf für diesen Versorgungszweck zu ermitteln. Eine dezentrale Entwässerungsanlage bedarf der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde in Form einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Genehmigungsfähigkeit möglicher Verdunstungs- und/oder Sickeranlagen ist in den sich anschließenden Planungsphasen zu prüfen.

(8) Neben einer vollständigen und schadlosen Verbringung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück kann alternativ eine Einleitung in den ortsnahen Vorfluter (hier: Todgraben) geprüft werden. Zu einer möglichen Einleitgenehmigung sowie damit verbundenen Einleitbedingungen sind der Gewässerunterhaltungspflichtige sowie die Untere Wasserbehörde beim Landkreis Leipzig anzuhören. Gemäß DIN 1986-100 ist bei einer abflusswirksamen Grundstücksfläche > 800 m² ein Überflutungsnachweis zu führen.

Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat der Stadt Brandis hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am 30.05.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Dorfanger Beucha" als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB beschlossen und am 19.06.2017 ortsüblich bekannt gemacht.
Brandis, den 26.03.2020 — Jesse, Bürgermeister

2. Der Stadtrat hat am 27.06.2017 den Entwurf des Bebauungsplanes "Dorfanger Beucha" mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
Brandis, den 26.03.2020 — Jesse, Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange und die benachbarten Gemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom 20.11.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Brandis, den 26.03.2020 — Jesse, Bürgermeister

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes "Dorfanger Beucha", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 27.11.2017 bis 05.01.2018 (einschl.) in der Stadtverwaltung Brandis, Markt 1-3, 04821 Brandis während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im Brandiser Stadtjournal am 20.11.2017 rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.
Brandis, den 26.03.2020 — Jesse, Bürgermeister

5. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in seiner Sitzung am 28.08.2018 geprüft und die Abwägung durchgeführt. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Brandis, den 26.03.2020 — Jesse, Bürgermeister

6. Der Stadtrat der Stadt Brandis hat am 28.08.2018 den 2. Entwurf des Bebauungsplanes "Dorfanger Beucha" mit Begründung gebilligt und zur erneuten Auslegung bestimmt.
Brandis, den 26.03.2020 — Jesse, Bürgermeister

7. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange und die benachbarten Gemeinden sind gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom 14.09.2018 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Brandis, den 26.03.2020 — Jesse, Bürgermeister

8. Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes "Dorfanger Beucha", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24.09.2018 bis 26.10.2018 (einschl.) in der Stadtverwaltung Brandis, Markt 1-3, 04821 Brandis während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. Die erneute öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im Brandiser Stadtjournal am 17.09.2018 rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht. Es wurde gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB auch darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden sollen.
Brandis, den 26.03.2020 — Jesse, Bürgermeister

9. Der Stadtrat hat die während der erneuten öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in seiner Sitzung am 16.12.2019 geprüft und die Abwägung durchgeführt. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Brandis, den 26.03.2020 — Jesse, Bürgermeister

10. Der Stadtrat der Stadt Brandis hat am 29.10.2019 den 3. Entwurf des Bebauungsplanes "Dorfanger Beucha" mit Begründung gebilligt und zur erneuten Auslegung bestimmt.
Brandis, den 26.03.2020 — Jesse, Bürgermeister

11. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange und die benachbarten Gemeinden sind gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom 13.11.2019 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Brandis, den 26.03.2020 — Jesse, Bürgermeister

12. Der 3. Entwurf des Bebauungsplanes "Dorfanger Beucha", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 25.11.2019 bis 03.01.2020 (einschl.) in der Stadtverwaltung Brandis, Markt 1-3, 04821 Brandis während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. Die erneute öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im Brandiser Stadtjournal am 18.11.2019 rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht. Es wurde gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB auch darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden sollen.
Brandis, den 26.03.2020 — Jesse, Bürgermeister

13. Der Stadtrat hat die während der erneuten öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in seiner Sitzung am 28.01.2020 geprüft und die Abwägung durchgeführt. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Brandis, den 26.03.2020 — Jesse, Bürgermeister

14. Der Bebauungsplan "Dorfanger Beucha", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung, wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am 28.01.2020 vom Stadtrat als Satzung beschlossen.
Brandis, den 26.03.2020 — Jesse, Bürgermeister

15. Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit wird bestätigt.
Borna, den 23.3.2020 — Landratsamt Landkreis Leipzig, Vermessungsamt

16. Die Satzung des Bebauungsplanes "Dorfanger Beucha" gemäß § 13a BauGB, bestehend aus der Planzeichnung vom 03.01.2020 und den textlichen Festsetzungen auf der Planzeichnung, wird hiermit ausgefertigt.
Brandis, den 26.03.2020 — Jesse, Bürgermeister

17. Die Satzung des Bebauungsplanes "Dorfanger Beucha" als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden durch die Veröffentlichung im Brandiser Stadtjournal am 02.04.2020 ortsüblich bekannt gemacht.
Es wurde auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 04.04.2020 in Kraft getreten.
Brandis, den 14.04.2020 — Jesse, Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

BauGB (2017): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

BauNVO (2017): Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

BBodSchG (2017): Bundesbodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.

BBodSchV (2017): Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.

BNatSchG (2019): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

PlanZV (2017): Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

ROG (2017): Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

SächsKrWBodSchG (2019): Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187).

SächsNatSchG (2018): Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist.

SächsBO (2018): Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist.

SächsDSchG (2019): Sächsisches Denkmalschutzgesetz vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. August 2019 (SächsGVBl. S. 644) geändert worden ist.

SächsLPlG (2018): Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706).

SächsWG (2018): Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 297) geändert worden ist.

UVPG (2019): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist.

VwVSächsBO (2017): Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung vom 18. März 2005 (SächsABl.SDr. S. S 59; SächsABl. S. 363), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 9. Mai 2019 (SächsABl. S. 782) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2017 (SächsABl.SDr. S. S 352).

WHG (2018): Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist.

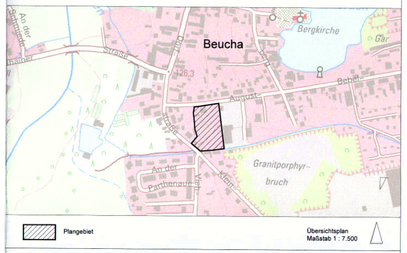

Plangebiet — Übersichtsplan, Maßstab 1 : 7.500

Stadt Brandis
Markt 1 - 3
04821 Brandis
fon (03 42 92) 655 0 — fax (03 42 92) 655 28

büro.knoblich
www.buero-knoblich.de
Zur Mühle 25
04828 Zechopln
fon (0 34 23) 7 68 60-0 — fax (0 34 23) 7 68 60-99

Auftragsnummer: 17-041	Bearbeiter: Kno/Mül	Maßstab: 1:500	Datei-Nr.: 17-041_satzung
gezeichnet: Mül	geprüft:	Datum: 03.01.2020	Blatt-Nr.: 1

Bebauungsplan "Dorfanger Beucha"
gemäß § 13a BauGB

Satzung
Original

Blattgröße: 120,8 x 41,8